

ELTERNBRIEF August 2018

Liebe Eltern, sehr geehrte Damen und Herren,

zum neuen Schuljahr 2018/2019 begrüße ich alle neuen Schülerinnen, Schüler und Eltern am Goethe-Gymnasium. Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern alles Gute und hoffe auf eine Fortführung der ausgezeichneten Zusammenarbeit.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Informationen für das neue Schuljahr.

Elternabende **am 22.8.18 (Mi)** für die Jahrgänge 5
 am 23.8.18 (Do) für die Jahrgänge 8 und 9
 am 29.8.18 (Mi) für die Eingangsphase
 am 30.8.18 (Do) für die Jahrgänge 6 und 7
 am 30.8.18 (Do) für die Qualifikationsphase 1

Weitere Termine und aktuelle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage, deren Adresse leicht zu merken ist: www.goethe-bensheim.de

Newsletter: über unsere Homepage können Sie sich für den wöchentlichen Goethe-Newsletter anmelden. Sie werden dann über aktuelle Veranstaltungen und das Schulleben informiert.

GanzTagesAngebot (GTA): Einen Überblick über die Angebote des Ganztagesbereiches unserer Schule finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Ganztagesbereich“. Dort finden Sie ebenfalls Formulare für die anmeldepflichtigen Angebote „Goethe ab Zwei“ (Nachmittagsbetreuung) und „Intensivierungskurs“ (fachspezifischer Förderunterricht in Hauptfächern). Bei weiteren Nachfragen können Sie sich gerne per Mail an gts@goethe-bensheim.de direkt an den Ganztagesbereich der Schule wenden.

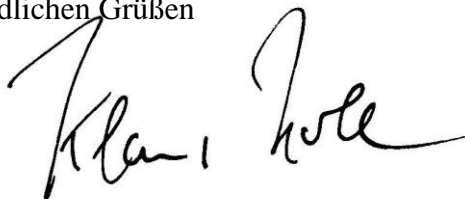
AG-Anmeldung: Auf unserer Homepage finden Sie unter „Arbeitsgemeinschaften“ die Übersicht über unser Angebot an Arbeitsgemeinschaften. Am 14.8.2018 (Di) informieren alle AG-Leiterinnen und AG-Leiter von 14 Uhr bis 15 Uhr über ihre angebotene Arbeitsgemeinschaft. Dort können sich Ihre Kinder für die AGs melden und erhalten ein Anmeldeformular, das Sie möglichst umgehend unterschreiben und an die AG-LeiterInnen zurückgeben. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Rückmeldung erfolgt nur, falls eine AG **nicht** zustande kommt. Ansonsten können die Schülerinnen und Schüler zur angegebenen Zeit ab dem 21.8.2018 die AG besuchen.

Personalia

Zum Ende des vergangenen Schuljahres wurde Herr StD Schraml (Bio, Ch) in den Ruhestand verabschiedet. Frau Koritensky (D, E) wechselte nach Baden-Württemberg. Wir danken den Kolleginnen und Kollegen für die am Goethe-Gymnasium geleistete Arbeit.

Als neue Kolleginnen und Kollegen begrüßen wir: Frau Blechschmitt (F, Span), Frau Dr. Bugert (D, E, F), Frau Hoppe (D, Bio), Frau Nädele (D, Span), Herrn Schuch (D, Ge) und Frau Schumacher (M, Span, Sport). Unser Ganztagesteam verstärken als FSJ-Kräfte Frau Schmitt und Herr Guddat.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holl, OStD

Rechtsinformationen für Eltern

Bezug: **Hessisches Schulgesetz und Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses**

I. Versetzungen und Wiederholungen

(§§ 17ff und Anlage 2; § 75 Hess.Schulgesetz)

Eine **Versetzung** (§ 17,2) ist von der Klassenkonferenz auszusprechen, wenn ein Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der nächsthöheren Klasse zu erwarten ist.

Ferner gilt: es gibt keine Versetzung auf Probe (Abs. 5).

Mindestens befriedigende Leistungen in **Wahlfächern und in freiwilligem Unterricht** (§ 19,4) sollen bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um eine Fremdsprache handelt.

Querversetzung: (§ 19 in Verbind. Mit § 75 Abs. 3 Hess.SchG).

Sie gilt für Schülerinnen und Schüler **des Jahrgangs 5 und des Jahrgangs 6**, die am Ende des Schuljahres nicht versetzt werden.

Eine Querversetzung ist **unabhängig von der Empfehlung der Grundschule** ausnahmsweise dann zulässig, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht nicht zu erwarten ist und die Wiederholung der Klasse den Schüler/die Schülerin erheblich beeinträchtigen würde. Der Widerspruch gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Sechs Wochen vor der beabsichtigten Querversetzung sind die Eltern zu benachrichtigen; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Epochal erteilter Unterricht (§ 19,5) ist versetzungswirksam, wenn er schriftlich als solcher angekündigt worden ist, d.h. die Note kann als Ausgleich herangezogen bzw. eine 5 muss ausgeglichen werden. Die Note ist einschließlich des Unterrichtszeitraums in Versetzungs-, Abschluss- und Abgangszeugnisse aufzunehmen (§ 60,9).

Im Halbjahreszeugnis erscheint der erste Vermerk über eine **Versetzungsgefährdung** (§ 23,2), falls mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen. Sinken die Leistungen nach Erteilung des Zeugnisses erstmals oder in anderen als den angegebenen Fächern auf mangelhaft oder ungenügend ab, so sind die Eltern oder die volljährigen Schüler unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus werden **förmliche Mahnungen** mindestens acht Wochen vor dem Halbjahresende (bei Epochalfächern) bzw. vor Schuljahresende versendet (§ 23,2). Anmerkung: Unabhängig von dieser Verpflichtung der Schule sollten sich die Eltern im Interesse Ihrer Kinder über deren Leis-

tungsentwicklung informieren. Gesprächsanlässe sind ohne Zweifel Verschlechterungen bei Klassenarbeiten.

Wird entgegen der Vorschrift nicht gemahnt, ergeben sich keine Rechtsfolgen für die Versetzung (§ 23,3).

Schülerinnen und Schüler müssen **die Schulform Gymnasium verlassen**, wenn sie zweimal in der selben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen nicht versetzt werden.

Über eine **freiwillige Wiederholung** (§§ 21 und 75,5 Hess.SchG) entscheidet die Klassenkonferenz auf schriftlichen Antrag der Eltern; der Antrag muss spätestens **zwei Monate** vor Schuljahresende gestellt werden.

II. Schriftliche Arbeiten

(§§ 32 ff und Anlage 2)

Schriftliche Arbeiten im Sinne dieser Verordnung sind

1. „Klassenarbeiten“ in den „Hauptfächern“,
2. „Lernkontrollen“ in den übrigen Fächern und als Ergänzung in den Hauptfächern,
3. „Übungsarbeiten“, die nicht benotet werden (§ 32,2).

Die Auswahl der Aufgaben für schriftliche und andere Leistungsnachweise (§ 28,1) soll so erfolgen, dass Schülerinnen und Schüler nachweisen können, dass sie die gesetzten Vorgaben erreicht haben. Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Schriftliche Arbeiten (Klassen- und Kursarbeiten, Lernkontrollen, Übungsarbeiten) beziehen sich in der Regel im Schwerpunkt auf eine inhaltlich abgeschlossene Unterrichtseinheit, deren Lernziele durch vorbereitende Übungen hinreichend erarbeitet worden sind; dabei ist auf eine Verbindung dieser Unterrichtseinheit zu den vorher erarbeiteten zu achten.

Schriftliche und andere Leistungsnachweise (§ 28,2) sollen für die einzelnen Lerngruppen gleichmäßig auf das Schuljahr verteilt werden. Eine **Häufung** vor den Ferien ist zu vermeiden. Von einem Schüler dürfen grundsätzlich an einem Tag nur eine, in einer Unterrichtswoche nicht mehr als drei schriftliche Arbeiten verlangt werden. **Dies gilt nicht für die Oberstufe und nicht für nachträglich anzufertigende Arbeiten.**

Anzahl der schriftlichen Arbeiten

Klasse	5	6 (a)	7
D	5	5	4
M	5	5	4
1.Frdspr	5	5	4
2.Frdspr.	-	5	4

Klasse	8 (a)	9
D	4	4
M	4	4
1.Frdspr.	4	4
2.Frdspr.	4	4
3.Frdspr.	4	4

(a) Eine der pro Fach vorgesehenen Arbeit soll als schulinterne Vergleichsarbeit angefertigt werden.

Lernkontrollen in „Nebenfächern“

Lernkontrollen können bis zwei Wochen vor Zeugnisausgabe geschrieben werden. Die genaue Anzahl wurde von der Schulkonferenz festgelegt:

Verbindliche Anzahl der Lernkontrollen

Klasse	5	6	7
Bio/NaWi	2	2	1
Physik	-	-	2
Chemie	-	-	1
PoWi	-	-	1
Rel/Eth	1	1	1
Gesch	-	-	Proj
Erdk	1	-	-
Musik	1	1	1

Klasse	8	9
Bio/NaWi	-	2
Physik	2	1
Chemie	2	1
PoWi	Proj/Präs	1
Rel/Eth	1	1
Gesch	1	1
Erdk	1	Proj
Musik	-	1

Gewichtung des Schriftlichen und Mündlichen

In den **Hauptfächern** machen schriftliche Arbeiten **die Hälfte** der Grundlagen für die Beurteilung und Bewertung der Leistungen eines Schülers bei der Feststellung der **Zeugnisnote** aus. In den **übrigen Fächern** („Nebenfächer“) sind die Lernkontrollen etwa zu einem **Drittel** für die Beurteilung und Bewertung der Leistungen bei der Festsetzung der Zeugnisnote heranzuziehen. (§ 32,3).

Termine für die Klassenarbeiten sind mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben, unter jede Arbeit ist ein **Notenspiegel** anzubringen (§ 33).

Wiederholung von schriftlichen Arbeiten (§ 34):

Ist mehr als ein Drittel der Arbeiten mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer entscheidet, dass die Arbeit zu werten sei. Die Wiederholung ist obligatorisch bei über 50% nicht ausreichender Noten.

Lehrer können verlangen, dass **versäumte Klassenarbeiten** nachgeschrieben werden (§ 29,1). Wenn eine sachgerechte Leistungsbeurteilung möglich ist, kann auf die nachträgliche Anfertigung einer Arbeit verzichtet werden.

Die Note 6 (oder null Punkte in der GO) kann erteilt werden bei **Leistungsverweigerung, Täuschung** bzw. bei einem Versäumnis ohne hinreichende Begründung (§ 29,2).

III. Hausaufgaben

(§ 35 und Anlage 2 Nr.10)

Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit, der Schwerpunkt der schulischen Arbeit liegt im Unterricht.

Hausaufgaben sollen so gestellt werden, dass die Schüler sie ohne Hilfe bewältigen können; sie sind bei der Leistungsbemessung angemessen zu berücksichtigen

In den Klassenstufen 5 bis 9 dürfen von Freitag auf Montag **keine Hausaufgaben** gestellt werden, **wenn** am Freitag nach 14.00 Uhr Regelunterricht stattfindet (§ 35,4). Ebenso dürfen für diese Jahrgänge an einem Tag mit Regelunterricht nach 14.00 Uhr zu einem nächsten Tag keine Hausaufgaben erteilt werden

Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben, beispielsweise in der Form von Vokabelarbeiten, ist zulässig, wenn es sich auf die Hausaufgaben der letzten Unterrichtswoche bezieht, nicht länger als 15 Minuten dauert und nicht die Regel darstellt. Die Ergebnisse können in die Leistungsbewertung eingehen.

IV. Zeugnisse (§ 60ff)

Hat ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen **nicht am Sport teilgenommen**, ist im Zeugnis „befreit“ zu vermerken (§ 60,6).

Außer in Abschlusszeugnissen sind die **Versäumnisse in Tagen und Unterrichtsstunden**, getrennt nach ‚entschuldigt‘ und ‚unentschuldigt‘, anzugeben (§ 60,14).

Anstelle von Noten wird im Zeugnis bei freiwilligen **Unterrichtsveranstaltungen und beim Wahlunterricht** vermerkt: „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „mit gutem Erfolg teilgenommen“. Für die 3. Fremdsprache ist nur dann „teilgenommen“ zu vermerken, wenn keine Note 3 oder besser gegeben werden kann.

V. Weitere Regelungen

Entschuldigungen (§2,1)

„Versäumt ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit der Schüler selbst, **unverzüglich** der Schule den Grund mitzuteilen.“

Eine schriftliche Bitte um Entschuldigung muss am 3. Tag des Fernbleibens mit Originalunterschrift dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor vorliegen.

Freistellung vom Schulsport

Bis zu vier Wochen: Auf Antrag bei Vorlage eines Attestes durch den Sportlehrer; **bis zu drei Monaten:** durch den Schulleiter, wenn ein Attest vorgelegt wurde; **über drei Monate:** durch den Schulleiter bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests. Liegt eine erkennbare Verletzung vor, kann der Schulleiter bei Vorlage eines Attests über drei Monate freistellen. Der Schüler sollte i.d.R. am Sportunterricht teilnehmen, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen, und ausgewählte Aufgaben übernehmen (z.B. schiedsrichtern).

Abmeldung aus freiwillig gewähltem Unterricht

Eine Abmeldung von zusätzlichen, freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist während des Schuljahres nicht möglich.

Abmeldung vom Religionsunterricht

Eine Abmeldung vom bisher besuchten Religionsunterricht bedarf einer schriftlichen Erklärung beider Erziehungsberechtigter oder des religionsmündigen Schülers (ab dem 14. Lebensjahr). Die Abmeldung ist nur in Form einer Einzelabmeldung statthaft. Sie soll i.d.R. nur am Ende eines Schuljahres (14-Tage-Frist) erfolgen.

Beurlaubungen von Schülern

In **besonders begründeten Ausnahmefällen** beurlauben Fachlehrer für eine Stunde, Klassenlehrer/innen und Tutoren/innen für maximal zwei Tage. Für alle anderen Beurlaubungen, insbesondere für diejenigen, die unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen, ist der Schulleiter zuständig. (§3,2) Für **Rüstzeiten von Religionsgemeinschaften** und anderer Einrichtungen müssen die Erziehungsberechtigten formlos die Beurlaubung beantragen.

Beurlaubungen vor den Ferien

oder im Anschluss an die Ferien sind laut Hessischem Schulgesetz **nur in Ausnahmefällen** und aus **wichtigen Gründen** (z.B. als Maßnahme der vorbeugenden Gesundheitshilfe) zulässig. Anträge auf Beurlaubung müssen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern rechtzeitig, **spätestens vier Wochen** vor den Ferien beim Schulleiter schriftlich gestellt sein. Die Anträge werden zu den Schülerakten genommen.

Buchungstechnische oder finanziell günstigere Reisemöglichkeiten sind keine Beurlaubungsgründe!

Speicherung personenbezogener Daten

Die Schule erfasst die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Schülerdaten (z.B.: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnort, Straße, Telefonnummer (von Schülern und Erziehungsberechtigten); Religion, Fremdsprachen, Wahlunterricht, Geburtsort, Geburtsdatum; ferner die belegten Kurse und Kursnoten der Schüler der Oberstufe und die Zeugnisnoten der Schüler der Klassen 5 bis 9 sowie die Fehlzeiten) in der Regel elektronisch.

Bewegliche Ferientage und Ferientermine

Herbstferien	01.10. bis 12.10.2019
Weihnachtsferien	24.12.2018 bis 11.1.2019
Rosenmontag	04.03.2019
Osterferien	15.04. bis 26.04.2019
nach Christi Himmelfahrt	31.05.2019
nach Fronleichnam	21.06.2019
Sommerferien	01.07.bis 09.08.2019

Vor den Ferien und nach der Zeugnisausgabe endet der Unterricht nach der dritten Stunde.

Die Zeugnisse des ersten Halbjahres werden am 01.02.2019, die des 2. Halbjahres am 28.06.2019 ausgegeben.

Pädagogischer Tag: 19.9.2018 – unterrichtsfrei. Der Elternsprechtag findet am 22.2.2019 statt.
